

RICHTLINIE

für die Gewährung von Lehr- und Schulbeihilfen gültig ab 1.4.2011

I. Antragstellung

a) Lehrbeihilfe

Kammerzugehörige Dienstnehmer, deren Kinder eine Lehre absolvieren und kein Anspruch auf eine gleichartige Förderung von dritter Seite (Landesregierung, AMS und dergleichen) besteht, können für ihre Kinder um eine Lehrbeihilfe ansuchen.

b) Schulbeihilfe

Kammerzugehörige Dienstnehmer, deren Kinder eine berufsbildende Schule (HAK, HASCH, HTL, HBLA, etc.) ab der 9. Schulstufe besuchen, können für ihre Kinder um eine Schulbeihilfe ansuchen.

Bei geschiedenen Eltern kann den Antrag auf Beihilfe für das Kind nur der sorgepflichtige Elternteil, der die Familienbeihilfe bezieht, stellen.

c) Schulbeihilfe im 2. Bildungsweg

Eine Schulbeihilfe im 2. Bildungsweg können zur Arbeiterkammer Burgenland zugehörige Dienstnehmer und deren auch nicht kammerzugehörige Ehegatten beantragen. Die Beihilfe kann gewährt werden, wenn eine berufsbildende Schule besucht wird, Maßnahmen zur Erlangung der Reifeprüfung bzw. Qualifikation zum Besuch einer Fachhochschule teilnehmen, getroffen werden.

An Studenten bzw. Schüler an Fachhochschulen, Universitäten, Pädagogischer Akademien, Polytechnischen Lehrgängen und auch an Teilnehmer von Weiterbildungskursen sowie an Lehrgängen für die Erlangung der Meisterprüfung werden keine Beihilfen vergeben. Auch Klassenwiederholungen können nicht gefördert werden.

II. Einkommen

Die Einkommensgrenze liegt bei einem monatlichen Familieneinkommen von € 1.883,-- netto (Eltern + Kind), für jedes weitere Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, erhöht sich die Grenze um 10 % dieses Betrages. Um weitere 10 % erhöht sich die Einkommensgrenze, wenn für ein erheblich behindertes Kind die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird sowie für Kinder, die das 26. Lebensjahr noch nicht erreicht haben und ein Studium absolvieren. Trennungsgelder, Fahrtkosten, Überstunden, Familienbeihilfen, etc., bleiben bei der Berechnung des Familieneinkommens außer Betracht. Bei der Berechnung des Familieneinkommens ist das Einkommen der Eltern heranzuziehen. Bei der Berechnung des Familieneinkommens kann der Heimkostenbeitrag für Schüler in Abzug gebracht werden; bei Lehrlingen wird eine Lehrlingsentschädigung bis zum Nettomonatsbetrag von € 638,-- nicht berücksichtigt.

Derzeit gelten folgende Einkommensgrenzen:

Familie mit 1 Kind	€ 1.883,00	netto
Familie mit 2 Kindern	€ 2.071,30	netto
Familie mit 3 Kindern	€ 2.259,60	netto
Familie mit 4 Kindern	€ 2.447,90	netto
Familie mit 5 Kindern	€ 2.636,20	netto

Einkünfte aus Gewerbebetrieb: Jahresumsatz laut letztem Umsatzsteuerbescheid mal 0,3.

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft: Letzter Einheitswertbescheid mal 0,5.

Einkünfte als freier Dienstnehmer: Einkommen abzüglich Einkommensteuer lt. letztgültigem Einkommensteuerbescheid

III. Auszahlung der Lehrbeihilfe

Die Lehrbeihilfe beträgt monatlich € 40,-- und gelangt in Halbjahresraten zu je € 240,-- zur Auszahlung.

IV. Auszahlung der Schulbeihilfe

Die Schulbeihilfe beträgt monatlich € 35,-- und wird für 10 Monate zweimal jährlich zur Auszahlung gebracht. Die Auszahlungsraten betragen für die Monate September bis Dezember € 140,-- und für die Monate Jänner bis Juni € 210,--.

V. Auszahlung der Schulbeihilfe im 2. Bildungsweg

Die Schulbeihilfe im 2. Bildungsweg beträgt pro Schuljahr € 350,-- und wird einmalig im laufenden Schuljahr ausbezahlt. Der Antrag dazu muss im laufenden Schuljahr gestellt werden, da rückwirkend keine Beihilfen vergeben werden.

VI. Anspruch

Auf die Lehr- und Schulbeihilfen besteht kein Anspruch und der Vorstand der Arbeiterkammer behält sich das Recht vor, die Lehr- oder Schulbeihilfe jederzeit einzustellen.

VII. Antrag

Die Beihilfe kann ab dem Monat gewährt werden, in dem das Ansuchen bei der Arbeiterkammer bzw. einer Bezirksstelle der Arbeiterkammer einlangt. Unvollständige Ansuchen können nicht behandelt werden.

Die Antragstellung muss für jedes Lehr- bzw. Schuljahr neuerlich gestellt werden.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- Einkommensnachweise von allen im Haushalt lebenden Personen, die ein eigenes Einkommen beziehen:
 - Gehalts- oder Lohnbestätigung,
 - Bestätigung des AMS, Krankenkasse oder Pensionsversicherung bei Erhalt von Arbeitslosenunterstützung, Notstandshilfe, Karenzurlaubsgeld, Wochen- oder Krankengeld bzw. Pension
 - Einkommensteuerbescheid bei freien Dienstnehmern
 - Nachweis über Unterhaltszahlungen
 - Umsatzsteuerbescheid bei selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb
 - Einheitswertbescheid bei landwirtschaftlichem Grundbesitz
- Bestätigung über den Bezug der Familienbeihilfe bzw. bei Studenten, für die keine Familienbeihilfe bezogen wird und das 26. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, eine Inskriptionsbestätigung.

VIII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 1.4.2011 in Kraft.